DIE MAIKÄFER DES HERRN PROFESSORS A. HENNE ... KRITISCH...

Bernhard Rudolf FETSCHERIN, ...





Die Maikäfer

des

Herrn Professors A. Henne,

von Sargans.

Kritisch beleuchtet

durch

Fetscherin, alt-Regierungsrath,

in einem Vortrag gehalten vor der dießjährigen Hauptversammlung des historischen Vereins
zu Burgdorf im Juni 1850.

Bern, 1850.
Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei.


BRITISH MUSEUM

Vor zwei Monaten ungefähr ist unter vielen andern auch eine Flugschrift erschienen, die mit ähnlichen Tageserzeugnissen recht gut der Vergessenheit anheimfallen könnte, wenn nicht die Stellung des Verfassers eine solche wäre, daß sie auch in unserm Kreise beachtet werden sollte, wenn es nicht schon jedem Berner vorerst wichtig sein müßte, zu erfahren, ob Derjenige, welcher in seiner Stellung berufen ist, erwachsene Schüler in das Heiligthum der Geschichte einzuführen, der in der obersten Bildungsanstalt des Landes Jünglinge nicht in den Schmutz der Gemeinheit, nicht in den krassesten, nichtswürdigsten Parteikampf (geführt mit den allerverächtlichsten Waffen) hinabziehen darf, sondern sie erheben soll, sie erwärmen an dem Großen, dem Schönen, Herrlichen, dessen ja namentlich unsere vaterländische Geschichte so Vieles beut, sie entflammen an dem freudig ausgeführten, mit Liebe ausgemaltem Bilde größerer Ahnen, wenn er auch die Fehler und Gebrechen jeder Zeit freimüthig rügen mag.

„Wir müssen, wenn sie an Heldenmuth die Ersten zu werden streben sollen, von diesem Vorzuge nachweisen, daß er von Alters her ihnen eigenthümlich gewesen und daß sie, wenn sie dieses sich zum Ziele setzten, der mächtigste Staat von der Welt werden würden. Wie könnten wir sie hievon überzeugen? Ich denke, wenn wir ihnen die frühsten und bekannten Voraltern in's Gedächtniß riefen, von deren ausgezeichnetem Heldenmuthe sie selbst

schon gehört haben müssen." So lehrte der Weiseste der Hellenen [1]).

Sehen wir uns zunächst bei dem Verfasser der Flugschrift: „die Maikäfer," nach der Kenntniß der heimischen Geschichte um, wie sie sich aus diesem Schriftchen ergibt. Derselbe kennt oder nennt wenigstens zwei Quellen, die er für diese Flugschrift benutzte: „von Tilliers Geschichte Berns" und die „Rede vor der historischen Gesellschaft zu Langenthal 1843 gehalten". Von eigener Forschung in unsern vaterländischen Geschichtsquellen ist keine Spur: was von Eigenem hinzugethan wird, ist so verkehrt, so schief als möglich; von Benutzung neuerer einheimischer Forschungen ist gar wenig sichtbar. Es wird nöthig sein, solch' etwas hartes Urtheil etwas näher zu belegen.

Der Verfasser beginnt seinen Bärenmatt-Geschichtskursus für das Berner-Volk damit, daß er das Berner-Volk warnt, „sich nicht abermal täuschen zu lassen durch die Partei, „welche Bern durch mehr als sechshundert Jahre „auf eine Art getäuscht und um alles Glück gebracht „hat, wie die Schweiz kaum ein ähnliches Beispiel „aufweisen kann." Viel auf einmal! Wenn nach der gewöhnlichen Annahme Bern im Frühjahre 1191 gegründet wurde, so hat das alte Bern — und von diesem wird doch wohl die Rede sein — gerade 607 Jahre bestanden. Wenn daher das Berner-Volk mehr als sechshundert Jahre durch eine Partei getäuscht worden und beispiellos um alles Glück gebracht, so ist es von dieser Partei offenbar so lange getäuscht und um alles Glück gebracht worden, als es steht! Doch etwas stark! Wer ist nun diese Partei, welche Bern, so lange es steht, so beispiellos unglücklich machte? Vor 380 Jahren sagte der edle Adrian von Bubenberg (der also nach der Vision des Herrn Verfassers auch so ein Erzbetrüger gewesen sein müßte) in einer Rede vor dem Großen Rathe von Bern: es seien nur noch drei Geschlechter übrig seit der Gründung der Stadt, wovon überdieß noch zwei innerhalb einem halben Jahrhundert

erloschen [2]); Ein Geschlecht allein ist noch übrig, dem also zunächst der sechshundertjährige Lug und Trug aufzuladen wäre; es ist ein Geschlecht, das auf's Ehrenvollste mit der Geschichte der schönsten Tage unseres Freistaates verknüpft ist: — wir kennen freilich auch dunkle Flecken in diesem Geschlechte, haben sie nicht verschwiegen und werden sie nimmer zu beschönigen suchen; aber wehe dem Lehrer, der nur im Schlamme wühlt und Größeres und Schöneres auch am Gegner nicht zu erkennen, nicht zu ehren vermag! „Das sei der Presse schöne, große Aufgabe: heilige, un„wandelbare Liebe zu pflanzen zum schönen Vaterlande, „freudig und mit Lust zu melden, wo Großes und Schönes „geschieht — ob's auch vom Gegner wäre — zum edeln „Wetteifer, unerschrocken und muthig der Heuchelei entgegen„zutreten und zu entlarven den Verräther, der heute die „Sache höhnt, für die er gestern heuchlerisch mit Eifer „gesprochen, nicht aber nur über den Wehrlosen herzufallen, „um etwa der Leidenschaft eines Hochgestellten zu fröhnen, „sondern gerade diesen unerschrocken entgegenzutreten und „Willkür zu züchtigen am Mächtigen zuerst, der Unter„drückten aber sich anzunehmen gegen Den, der mit blinder „Wuth den Mißfälligen verfolgt, dem kein Mittel zu schlecht „ist, ihn zu verderben" [3]). Solches steht auch in jener „Helvetischen Rede", war aber vermuthlich für einen Mistkäfer zu hoch!

Der Verfasser fühlt aber selbst, daß er den Unsinn, Bern sei von einer Partei mehr als sechshundert Jahre getäuscht und betrogen worden, wenigstens etwas modificiren muß, obschon er frech noch unmittelbar nach jenem Unsinn behauptet: „er täusche nicht, er gebe Thatsachen;" und zwei Zeilen später lesen wir dann: „Das ursprüngliche „Bern, nach der Verfassung von 1218, war eine Republik, „es konnte keine schönere geben;" was dann noch auf einer halben Seite durch die Schilderung der Souverainetät der Gemeinden und der Rechtsgleichheit weiter ausgeführt oder abgeschrieben wird. Curios! das Volk, „welches mehr als

„sechshundert Jahre fast beispiellos getäuscht und um alles „Glück gebracht worden," lebt nun auf einmal in einer Republik, wie es keine schönere geben kann! — Doch vielleicht hat solches nicht lange gedauert mit dieser Republik, wie es keine schönere geben kann, und so über fünfzig, sechszig, hundert Jahre wegzuschlüpfen, wird Einem nicht so schwer, der mit zwanzigtausend Jahren umzuspringen weiß, wie nicht leicht ein Anderer.

Begeben wir uns nun, da uns kein Wunderhorn zu Gebote steht, ganz einfach und nüchtern auf den trockenen chronologischen Boden, so haben wir für das ursprüngliche Bern und dessen Republik, „wie es keine schönere geben konnte" „nach der Verfassung von 1218" bis zur ersten Verschlimmerung (welche auf der gleichen Seite erwähnt wird) von 1249 — schon 31 Jahre oder vielmehr, (da der gelahrte Herr Verfasser ja recht gut wissen muß, daß man vor dieser s. g. goldenen Handfeste von 1218 schon eine andere von Kaiser Heinrich VI. hatte, die man noch zu Justingers Zeiten in Bern besaß [4]), so wie der Stifter von Zäringen ihr sicher von der Gründung an bereits wenigstens Grundzüge einer Verfassung gegeben); somit hätten wir bereits 31 und 27, also 58 Jahre, erobert, wo ungeachtet der „nicht täuschenden Thatsache" (daß Bern um mehr als sechshundert Jahre getäuscht und um alles Glück gebracht worden), dennoch nach ebendemselben Autor nur zwei Zeilen seiner Schrift später Bern eine Republik war, „wie es keine schönere geben konnte."

„Wie wurde dann aber das so sehr anders?" frägt der Herr Verfasser, also bestätigend, daß obgenannte zwar so kurze Zeit eine so schöne war! Die erste Verschlimmerung findet er in der Entstehung eines Großen Rathes von fünfzig Mitgliedern oder eines Anfanges zu den spätern Großen Räthen — durch einen Ausschuß der Bürger, die Fünfzig.

Hier stoßen wir sogleich auf zwei Entdeckungen des Herrn Verfassers: er weiß etwas genauer, wann dieser

Ausschuß eingesetzt wurde: nicht einmal dreißig Jahre später (als 1218). Von diesem Rathe der Fünfzig haben wir — und wir gestehen neben einem Kopp unsere Unwissenheit sehr gern ein — eine einzige Urkunde *), die bekannte Urkunde wegen der Mühlen in Bern vom 2. August 1249 — damals also bestand ein Rath der Fünfzig in Bern urkundlich gewiß und vermuthlich auch schon etwas, aber sicher nicht viel früher. Wenn nun der gelahrte Herr Broschürenverfasser noch eine andere und namentlich eine frühere kennt, als jene von 1249, welche des Rathes der Fünfzig erwähnt, so wird er sicher durch deren Bekanntmachung den historischen Verein und überhaupt alle bernischen Geschichtsforscher zum Danke verpflichten.

Aber der Herr Verfasser weiß noch mehr: dieser gefährliche Rath der Fünfzig ist nicht etwa „republikanischer Fortschritt, daß die Bürger hierdurch mehr Antheil an der „Regierung an sich gezogen," nein, dem ist nicht also, das weiß der Herr Verfasser besser: „denn von nun an „wurde Manches, das bisher die ganze Gemeinde „verhandelte, bloß von den Zwölfen und den „Fünfzig abgethan, der Bürger kam somit allmälig aus Gewohnheit und Uebung." Entweder hat hier das Wunderhorn dem Verfasser Dinge verrathen, die uns andern Sterblichen nicht zu schauen vergönnt sind oder derselbe hat wieder Urkunden entdeckt, die vor ihm noch Niemand erblickt, um deren baldige Veröffentlichung er hiermit öffentlich ersucht wird. Wir empfehlen dem gelahrten Herrn Verfasser zur Lectur und zwar zur wiederholten Lectur: „Kopps Geschichte der eidgenössischen Bünde," viertes Buch — ein Werk, in welchem eben über diese Zeit auf jeder Seite die gediegenste, sorgfältigste Forschung sich kund gibt, gerade so, wie wir sie bei unserm gelahrten Broschürenverfasser — nicht finden. Wir sind allerdings nach Durchlesung der Urkunden, so weit sie noch vorhanden sind und wir sie wenigstens kennen, zu einem etwas verschiedenen Resultate gelangt, dazu nämlich: daß in den zwei ersten

Jahrhunderten des bernischen Gemeinwesens die Gemeinde von Bern gerade die nämlichen Rechte übte, welche nach „Neocorus: Chronik der Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann, „die Landsgemeinde der freien Dit„marschen" in gleicher Zeit übte, indem (wie der Recensent, unser treffliche Kortüm, bemerkt), „sie über Gesetze, „Frieden, Bündnisse, Verträge und Wahl der Obrigkeiten „entschied" [6]). Und es erklärte der gelehrte Präsident Blumer, von Glarus, welcher in einer Sitzung des historischen Vereins zufällig die Schilderung der Gemeindsverhältnisse Berns im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert anhörte, daß sich diese Verhältnisse in den kleinen Kantonen während dieser Zeit ebenso entwickelt hätten.

Wir können also dem Herrn Verfasser — wir meinen unsern Broschürendichter natürlich, weder Schlosser, noch Kortüm, noch Dahlmann, noch Blumer — versichern, daß jener Rath der Fünfzig noch gar nicht so gefährlich gewesen ist für Bern und daß jene Partei hier noch die Berner weder getäuscht, noch um alles Glück gebracht hat. Wir wollen nun, bis unser gelahrte Herr Verfasser uns seine urkundlichen Belege für seine etwas gewagten Behauptungen gebracht haben wird, an der Hand von sichern Urkunden Vermuthungen aufstellen, wie Bern zu einem solchen größern Rathe gekommen sein dürfte, die wir gerne dem Urtheile Kundigerer unterstellen. „Weißest Du Besseres, „denn dieses, so theile es ehrlich mit; sonst aber lass' uns „das Dir hier Gebotene genießen" [7]).

Bern war (nach urkundlichen Beweisen) an Volkszahl gewachsen, seine Verhältnisse waren nicht mehr so einfach, wie in dem ersten Jahre nach seiner Gründung — Bern stand bereits an der Spitze einer nicht so unbedeutenden Verbindung — da war es also wahrlich sehr erklärlich, wenn Bern, nach dem Beispiele anderer Städte, auch eine größere vorberathende Behörde wählte, als nur die Zwölfer.

Die freilich etwas spätere Urkunde, durch welche Bern zu einer selbstständigen Pfarre erhoben wurde, vom 9. Augst-

monat 1276, gibt als Grund hievon „die zahlreiche Ver„mehrung der Bevölkerung an“ [8]), welche natürlich in etwas längerer Zeit allmälig erfolgt sein muß. Damit vergleichen wir nun, daß nach dem gleichzeitigen Cartular von Lausanne, wo das Original noch vorhanden ist, Bern mit Murten verbündet dem zum Bischof von Lausanne erwählten Johannes von Cossonay im Jahr 1240. 1000 [9]) Mann zu Hülfe sandte, Bern also wenigstens 500 Mann, was offenbar auf eine bereits bedeutende Vermehrung der Bevölkerung hinweist. Eben diese Urkunde führt uns auf die Verbindung von Bern und Murten in dieser Zeit; mit Freiburg erneuert Bern 1243 den schon zur Zeit des Zäringers geschlossenen Bund und 1251 steht Bern bereits an der Spitze eines Bündnisses in Burgunden — „der „Schultheiß von Bern, die Burger von Bern und alle „unsere Eidgenossen von Burgunden“ [10]), welche Vereinigung also von früher datiren muß, indem jene Urkunde die zwischen Bern mit seinen Eidgenossen in Burgund gegen Luzern gewaltete Fehde beendigt. Woher diese Fehde entstanden, wer sie veranlaßt, wie sie geführt worden, hat noch Niemand nachgewiesen: wir wollen uns nur eine Vermuthung auszusprechen erlauben, die wir gerne der Prüfung tüchtiger bernischer Geschichtforscher unterstellen möchten. Eben jene Mühlenurkunde von 1249 nennt uns vor den Schultheißen und den beiden Räthen (den Zwölfer und Fünfziger) von Bern zuerst den Reichsverweser von Burgund (Zürich und Schaffhausen) Marquard von Rothenburg. Diese Rothenburger hatten damals die Vogteigewalt über Luzern inne, mit welcher Stadt sie in den Wirren während der letzten Jahre Friedrichs in Fehde geriethen, da schon 1244 eine Aussöhnung beider Parteien Statt fand, worauf einige Zeit nachher eine neue Fehde ausgebrochen sein muß, indem im Jahre 1252 eine neue Aussöhnung zwischen Herrn Arnold von Rothenburg (nebst seinen Söhnen) und Luzern gemacht wird. Diese Söhne sind: Herr Ludwig, Herr Marquard und Herr Arnold von Rothenburg [11]). Diesem

seinem Vorsteher zu Liebe konnten nun die Berner mit ihren Bundesgenossen gar wohl einen Zug unternehmen gegen Luzern und dessen Bundesgenossen, so gut sie zehn Jahre früher in eben solche Entfernung gezogen, wie auch hier die Fehde nicht einmal nothwendig gegen Luzern selbst gerichtet gewesen sein muß, sondern eben so gut seine nähern Bundesgenossen betreffen konnte.

Wir machen aber bei unserm fraglichen Broschürenschreiber noch eine andere Entdeckung. Ungeachtet des mehr als sechshundertjährigen Truges und Glückraubes hat er selbst unmittelbar darauf doch 31 Jahre ausgenommen, die wir mit seiner Erlaubniß bei einem menschlichen Versehen noch um 27 Jahre vermehrt haben (nämlich von der Stiftung Berns her bis zu dem ominösen Rathe der Fünfzig). Aber der Verfasser wird allmälig noch billiger — gäbe vielleicht heute, nach dem 5. Mai, noch mehr zu, wer weiß! — Ungeachtet jenes bedenklichen Rathes der Fünfzig „regierten die Herren wohl gut, er glaubt das!" — folglich sind diese Herren auch wieder nicht „die Partei, welche Bern „mehr als sechshundert Jahre so fast beispiellos getäuscht und „um alles Glück gebracht hat." Wir schöpfen wieder Athem, der bei solchen mehr als sechshundertjährigen Drängern Einem fast ausgehen möchte. Also diese Herren haben gut regiert, Er glaubt das, bis sie merkten, „der Bürger „mache sich nicht so viel aus dem Regieren, sie ihm nur die „Last noch mehr erleichtern wollten und am 16. Hornung 1294 „sie die Verfassung durch den sogenannten Sechszehnerbrief „zum dritten Male änderten."

Mithin 103 Jahre bereits sind abzurechnen von dem mehr als sechshundertjährigen Trug und Glückraub des wahrhaften Herrn Verfassers! oder vielmehr, da jene von dem gelehrten Herrn Verfasser mit gewohnter Gründlichkeit citirte Urkunde in's folgende Jahr 1295 gehört (was er freilich bei Herrn von Tillier noch nicht finden konnte) dürfen wir 104 Jahre abrechnen; wenn er aber — obgleich gar nicht händelsüchtig — um dieses von uns zugelegten Jahres willen Streit anfangen

wollte, so würden wir für das richtige Datum dieser Urkunde ihn kurzweg an Herrn Professor Kopp in Luzern weisen, bei welchem er beiläufig sicher noch manches Andere lernen kann, sogar Griechisch!

Hier ändert nun die Gemeinde „zum dritten Male;“ wir meinten sonst: drei bestehe aus eins und eins und wieder eins, oder aus zwei und eins: unser Herr Verfasser weiß das besser: eines und eins ist drei; wer's nicht glaubt, mag es Seite 5 und 6 oben nachlesen; es ist wieder ein Kunststück aus dem Wunderhorn: „alles durch bloße „Geschwindigkeit, meine Herren!“ 1218 wird die Verfassung gegeben, „nach welcher Bern eine Republik war, „wie es keine schönere geben konnte.“ 1249 erhalten wir Berner den gefährlichen Rath der Fünfzig; erste Aenderung: 1295 (mit Erlaubniß) erleichtern uns die Sechszehner die Regierungslast; — zweite Aenderung — macht also drei: sie änderten also zum dritten Male.“

Also 1295 werden die Sechszehner eingeführt, welche einen Großen Rath von Zweihunderten wählen, der, statt immer die Gemeinde zu versammeln, wichtigere Dinge abthun sollte. „Die Gemeinde trat immer mehr in den Hintergrund und vom Schauplatz ab.“

Allerdings wenn die Einsetzung eines Rathes von Fünfzig vor 46 Jahren schon ein so bedenklicher Fortschritt zur Aristokratie war, so muß diese vierfache Vergrößerung auch um so viel bedenklicher erscheinen!

Wenn wir aber auf die Veranlassung dieser offenbar bedeutenden Aenderung sehen wollen, so finden wir in gleichzeitigen oder nahestehenden Quellen keinen Aufschluß; Justinger erwähnt derselben nicht einmal: eine einzige Spur haben wir in einer weit spätern Urkunde (von 1373) gefunden, die das Entstehen neuer Zünfte verhüten will, woraus oft Partekung und Unheil entspringe, wie auch unsere Vordern vor ungefähr achtzig Jahren verhütet haben, was doch wohl auf unsere Verfassungs-

veränderung gehen muß (Herr von Tillier hat diese Urkunde von 1373 nur flüchtig gelesen und daher mißverstanden).

Was sind nun durch diese Verfassungsänderung für Parteiungen verhütet worden? Vergegenwärtigen wir uns die damalige Zeit.

Wir haben also die bedeutende Zunahme der Bevölkerung Berns Anfangs des letzten Viertels des dreizehnten Jahrhunderts nachgewiesen: eine zahlreiche und tapfere, muthig ausdauernde Bürgerschaft bezeugt der kräftige Widerstand gegen König Rudolfs wiederholte Angriffe; endlich erliegen sie, durch diese lange Belagerung und Einschließung vielfach geschädigt, in einem unvorsichtigen Ausfall wohlberechneter Kriegslist des Feindes [12]). Sie mußten Rudolf huldigen und eine schwere Last drückt sie für rückständige Steuern, Seelenmessen für den erschlagenen Verwandten des Königs, so wie der schon erlittene Schaden: sie gerathen fast in Armuth [13]); vermuthlich helfen Juden, zahlreich in Bern (laut Urkunden) augenblicklich der Noth ab, um sie (wie gewohnt) bald noch schwerer und drückender zu machen. Da stirbt König Rudolf; wie sich die Waldstätte aus Besorgniß vor seinem Sohne Albrecht verbinden, sucht Bern den oft erprobten Schutz von Savoy nach. Graf Amadeus hilft großmüthig mit einer Geldschenkung an Bern, die uns dessen Noth deutlich malt. Nun Verlegenheiten und Fehden mit dem altverbündeten Freiburg, das unter Oesterreich steht; die Geldnoth durch Wucherkünste der Juden unleidlich gemacht, steigt so, daß sich Bern, in Verzweiflung, nur mit deren Vertreibung zu helfen weiß, was der neue deutsche König, Adolf von Naßau, ungeahndet hingehen läßt [14]); kurz zuvor folgt dem stets savoyisch gesinnten Ulrich von Bubenberg ein frohburgischer Ritter, Jakob von Kienberg — kaum ohne Einfluß von Außen (?) — später zieht Bern feindlich aus mit seinem Schultheißen unter einem Reichsvogt König Adolfs — im nämlichen Monat (Ende desselben) haben wir den festlichen Empfang König Adolfs in

Bern und (wohl auch durch seinen Einfluß) Annäherung und bald Friede mit Freiburg.

In diese Zeiten fällt nun diese Verfassungsänderung. Da ist man freilich schnell fertig, wenn man die Phantasie frei walten läßt. Natürlich muß so diese Bewegung eine aristokratische gewesen sein. „Die Gemeinde trat immer „mehr in den Hintergrund und vom Schauplatz ab." Wie aber, wenn diese Veränderung eher eine demokratische gewesen wäre, eher gegen den wenig beliebten Rath, vielleicht gar gegen die Adelspartei gerichtet, weit eher als gegen die Gemeinde?

Also diese Sechszehner sollen die Zweihundert wählen nicht mit dem Rathe vereint (wie irrig S. 6 der Maikäfer, in Verwechslung mit späterer Zeit steht), aber die Sechszehner — die wohlverstanden von der Gemeinde gewählt werden — sollen auch neben dem Schultheiß und Rath zur Mitberathung sitzen laut eben dieser Urkunde [15]. Eine solche Ueberwachung ist aber doch wohl gegen den mißbeliebigen Rath gerichtet, dem man nicht so ganz traute, nicht gegen die Gemeinde; jene Angaben sind Phantasiestücke, aber nicht Geschichte. Und sonderbar! finden wir bis auf diese Zeit lauter adeliche Schultheißen: die Egerden, Bubenberg, Kramburg und jetzt auf einmal den Fremdling von Kienberg und auf ihn über zwanzig Jahre lang die bürgerlichen Münzer, Vater und Sohn. Sehr sonderbar, daß eine aristokratische Bewegung — zu Gunsten der Bürgerlichen gerichtet ist! Einen Wink hiefür hätte der Verfasser bereits in dem (für seine Zeit trefflichen) Aufsatze von Mülinens [16] finden können, wenn dergleichen aristokratischer Sauerteig für einen entschiedenen Bärenmätteler sich noch ziemen würde. Nicht wahr, die Saison, wo man bei dergleichen Herren anklopfte, ist vorüber!

Eben so unglücklich ist der Verfasser in der Deutung anderer bürgerlichen Unruhen in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo er sich, beiläufig gesagt (S. 6 und 8),

die Verbannung Bubenbergs und seine Zurückberufung jede um zwei Jahre zu früh anzusetzen erlaubte, indem er ohne Prüfung dem alten Justinger folgte.

Da aber von Bubenberg noch im December 1349 als Schultheiß von Bern wiederholt urkundet [17]), so kann er nicht wohl schon 1348 verbannt worden sein. Solches ist aber nicht neu und ein heimischer Geschichtforscher, respective Geschichtlehrer, sollte solches wissen; schon von Tillier hat es ganz richtig angegeben: der Broschürenverfasser hat es nur dem in Jahreszahlen oft ungenauen Justinger nachgeschrieben. Derselbe weiß nun auch noch: Johann von Bubenberg sei „als ein Freund der Gemeinde durch die Machthaber aus der Regierung gestoßen worden.“ Wir würden uns sehr für Bubenberg freuen, wenn der urkundliche Beweis geleistet würde, daß Bubenberg „als ein Freund der Gemeinde“ verbannt worden sei, daß mithin der Vorwurf von Mieth- und Gabennehmen ganz ungegründet gewesen; bis dahin aber müssen wir uns mit Vermuthungen begnügen. Die Verbannung scheint uns eher in Folge einer Parteiung erfolgt zu sein gegen den allzugroßen Einfluß einiger Familien, namentlich der Bubenberge, die jetzt, nach Beseitigung der bürgerlichen Partei (der Münzer), längere Zeit (nebst Philipp von Kien) das Ruder geführt hatten. Sie geschah übrigens in Folge eines Gesetzes von 1306 (wegen Nehmen von Mieth und Gaben).

Sehen wir auf die Führer, welche jetzt, nach der Verbannung Bubenbergs, an die Spitze des Freistaates gestellt worden, die also doch wohl mehr oder minder an jener Bewegung Theil genommen, so finden wir Peter von Balm als den ersten Schultheißen genannt, eben den (von Justinger) erstgenannten der vier Venner bei der Laupen-Schlacht, er bekleidet diese erste Würde des Freistaates zu verschiedenen Malen; wir finden zwei von Seedorf, ebenfalls aus einem alten Berner-Geschlechte, von denen fast ein Jahrhundert früher Mechtild von Seedorf durch wohlthätige Vergabung den ersten Grund zum nachherigen Inselspital gelegt;

ferner einen von Krauchthal aus einer ohne Zweifel seit dem Ursprung von Bern daselbst angesessenen Familie, welcher der erste namentlich bekannte Schultheiß von Bern entnommen ist. Das scheint offenbar auf angesehene alte Familien zu deuten, welche den Bubenbergen entgegenstanden. Wir verdanken namentlich der Regierung dieser Partei, wenn man es so nennen darf, den für Bern und die Eidgenossenschaft so wichtigen Eintritt Berns in den Bund der Eidgenossen im Jahre 1353.

Damit war aber der Einfluß der Bubenberge keineswegs gebrochen: ihre Verbannung bestand bloß darin, daß sie sich auf ihre Burg in der Nähe von Bern zurückzogen und in dieser Zeit von Aemtern ausgeschlossen waren, ohne daß sie an ihrem Eigenthum irgendwie Schaden gelitten. So werden mit ihm als Verbannte genannt aus angesehenen Familien: Ladenner, Glockner u. A. Ein Glockner sitzt jedenfalls 1351 im Rathe zu Bern [18]); wir wissen nicht, ob es der Nämliche ist.

Man scheint Bewegungen zu Gunsten der Bubenberge besorgt zu haben, weßhalb man unordentliche, tumultuarische Versammlungen der Gemeinde zu verhindern suchte. So erklären wir die Verordnung von 1351 vom 23. Juni von Schultheiß, Rath und Zweihundert, welche verbietet, freventlich die Gemeinde auf gewohnte Art durch Anschlagen an die Glocke zu versammeln oder auf andere Art heimlich, ohne Vorwissen oder Heißen des Schultheißen, des Rathes und der Zweihundert oder doch deren Mehrheit. Das Verbot ist also keineswegs gegen die regelmäßigen gesetzlichen Versammlungen der Gemeinde gerichtet, deren Bestand vielmehr gerade durch diese Verordnung anerkannt ist, sondern gegen ungewöhnliche, ungebührliche, „welche ohne Rath „und Geheiß des Schultheißen, des Raths und der Zwei„hundert oder doch der Mehrheit unter ihnen vorgenommen „werden wollten;“ bei welchen man sich also für besondere, außerordentliche Fälle zu melden hatte. Daß unmöglich jedem Einzelnen freistehen könne, die Gemeinde zu

versammeln und so Unruhen zu erregen, begreift Jeder, der noch Sinn für Ordnung hat. Frage doch der Broschürenschreiber bei einer gewissen Musterregierung nach, wo man, trotz aller hohlen Declamationen von Volksrechten, von der Majorität des Volkswillens, dem Volke mit Kartätschen drohte, da es sich, noch dazu auf hiefür von Hochgestellten erhaltene Versicherungen hin, zu versammeln gedachte.

Derselbe fährt fort: Ja 1353 noch ärger: „daß „Niemand sich gegen Stadt, Gemeinde, Schultheiß, Rath „und Zweihundert in geheime Sachen einlasse.“ Der Verfasser hat hier (ohne ihn zu nennen), wie bei'm obigen Citat Herzog [19]) ausgeschrieben; er hat ihn vielleicht nicht genannt, um sich das Ansehen zu geben, auch einmal aus den Quellen zu schöpfen. Hier müssen wir nur dem berühmten Geschichtschreiber doch bemerken, daß er entweder heillos liederlich oder gewissenlos unredlich abschreibt. Oben bei der Anführung des Beschlusses der Zweihundert von 1351 erwähnt er ausdrücklich: er sei gegeben von denselben „ohne die „Gemeinde zu versammeln.“ Hier hütet er sich nun wohl, von Herzog auch das abzuschreiben, daß dieser neuen schärfern Verordnung auch die **Gemeinde** beigepflichtet habe. Diese Verordnung vom Jenner 1353 besagt nämlich: „daß Keiner mit dem Andern runen *) „soll um etwas, davon in unserer Stadt oder in unserer „Gemeinde oder bei Schultheiß, Räthen oder Zweihundert „Mißhelle entstehen möchte, jährlich auf Ostern, wo man „die Zweihundert setzt, zu beschwören.“ Diese Verordnung, die klar genug auf innere Parteiungen, heimliche Verbindungen deutet, ist nun gegeben; von wem? Etwa von der Partei, welche Bern mehr als sechshundert Jahre fast beispiellos getäuscht, um alles Glück gebracht hat? Nein, sie ist gegeben von Schultheiß, Rath, den Zweihundert und den Burgern der Stadt Bern,

*) **Runen**, raunen, in's Ohr flüstern, sich heimlich zusammenthun; von heimlichen Verbindungen, wovon später (1373) bestimmter die Rede ist.

also von der Gemeinde selbst. Und der Herr sagt bei obiger seiner Entdeckung des sechshundertjährigen Truges: er täusche nicht, er gebe Thatsachen!

Er hätte nun allerdings aus Herzogs Geschichte die eben dort auch noch folgende noch ärgere Verordnung vom Ostermontage 1359 anführen können, „nach welcher Niemand nach der zweiten Feierglocke ohne Licht gehen solle,“ worüber der Schultheiß zu wachen hat. Aber da war ihm doch, wie es scheint, die fatale souveräne Gemeinde im Wege, welche jene noch ärgere Verordnung erläßt. Allerdings ist sie gegeben „vom Rath, den Zweihundert und der Gemeinde „von Bern,“ am St. Georgen-Abend (Ostermontag, 22. April) 1359 wohl von der eben zu den österlichen Wahlen versammelten Gemeinde.

Unser Verfasser construirt aber schon aus jenen beiden Verordnungen Folgendes: (also aus jener von 1351 durch die Zweihundert und dieser von 1353 durch die Gemeinde — was er freilich unehrlich verschweigt — erlassen); er folgert, wie wörtlich S. 7 steht: „Somit ist schon bald „nach der Laupen-Schlacht die Gemeinde Bern selbst „um die frühere Souveränetät treulos betrogen und ein „Mahnen, Wecken des Bürgersinnes, durch Weiterersehende „fast förmlich unmöglich gemacht worden; oder wie ein „Bern-Bürger, der Altregierungsrath Fetscherin es in der „helvetischen Gesellschaftsrede 1843 ausdrückt: „„Im Laufe „„der Jahrhunderte wußten eine Anzahl Familien durch „„schlaue Benutzung der Umstände nach und nach eine ver„„änderte Ordnung der Dinge herbeizuführen.““

Sonderbar! „die Gemeinde Bern wird schon „bald nach der Laupen-Schlacht um die Souveränetät „betrogen! und das wird von dem Verfasser, „der nicht „täuscht, sondern Thatsachen gibt,“ durch zwei Verordnungen bewiesen, die von 1351 und 1353! Unglücklicher Weise für den nicht Täuschenden ist eben die letztere von der Gemeinde selbst erlassen, die sich also selbst um ihre Souveränetät treulos betrogen haben müßte; und noch

fataler für den geschichtskundigen Herrn, erneuern (um aus vielen, an einem andern Orte weiter auszuführenden Belegen für die längere Dauer der Gemeinde, nur diese wenigen Beispiele anzuführen) in dem gleichen Jahre des ominösen Beschlusses der Zweihundert von 1351 — im November „Schultheiß, Räthe und die Burger gemein„lich der Städte Bern und Solothurn ihren alten Bund „mit gemeinem Rathe," und im folgenden Monat erneuern Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Murten und Bern ihre alten Bünde; ferner nicht zwei Monate nach dem „noch ärgern" (freilich durch die Gemeinde gefaßten) Beschluß vom Januar 1353 treten Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern mit Landammann und Landleuten gemeinlich der Länder zu Uri, Schwyz und Unterwalden in den ewigen Bund der Eidgenossen; es ist eben die treulos nicht zwei Monate früher um ihre Souveränetät betrogene Gemeinde von Bern! und eben diese betrogene Gemeinde von Bern erläßt (um anderer Dinge zu geschweigen) den oben schon angeführten noch strengern Beschluß von 1359!

Diese großartige Entdeckung und Beweisführung für den mehr als sechshundertjährigen Trug, nach welcher namentlich schon bald nach der Laupen-Schlacht die Gemeinde Bern um ihre Souveränetät treulos betrogen worden, muß dem Entdecker der 20,000 Pharaonenjahre und des Sitzes des Paradieses im Emmenthal durchaus überlassen bleiben; der Verfasser jener Rede verwahrt sich heiter gegen jede Mitverhaftung an jener Entdeckung, deren Ruhm er nicht im Geringsten zu theilen Lust hat; und ebenso an allen andern des gelahrten Herrn!

Eben genau nach der aus allem Zusammenhange herausgerissenen, aus der „Helvetischen Rede" citirten, Worte — im Laufe der Jahrhunderte habe eine Anzahl Familien durch schlaue Benutzung der Umstände nach und nach eine veränderte Ordnung der Dinge herbeizuführen gewußt — steht unmittelbar: „daß um die (in dieser

„Rede geschilderte Zeit 1740) die Aristokratie „völlig ausgebildet war und mit starken Schritten der „Oligarchie weniger Geschlechter zueilte;" — und der Verfasser der Rede setzt daselbst ausdrücklich den Anfang des Verderbnisses in die Burgunder- und die italiänischen Kriege, in das Reislaufen und die Pensionen, welchen das Einziehen der geistlichen Güter und die Eroberung der Waadt, hierauf der Anfang der fetten Stellen und das Erlöschen der Ausburger folgen; ganz besonders führte er noch das siebenzehnte Jahrhundert an, als das zur Gründung und Befestigung absoluter Herrschaft vorzüglich geeignet gewesen und hierin, daß im Laufe des sechszehnten Jahrhundert das aristokratische Element in Bern das Uebergewicht zu erhalten begonnen, daß dieses Uebergewicht dann im siebenzehnten Jahrhundert entschieden hervorgetreten sei: darin weiß sich der Verfasser (nach einer deßhalb gehaltenen Unterredung) mit dem tüchtigen Kenner auch der vaterländischen Geschichte, mit Professor Kortüm, einig.

Daß das Verderbniß eben dieser spätern Zeit zugeschrieben wird in jener Rede, ist noch deutlicher an einer andern Stelle [20]. „So weit war es im Laufe **zweier „Jahrhunderte** — also wenn man buchstäblich nehmen will und haarscharf von 1540 an — mit einer freien „Verfassung gekommen, die jedem Freien den Zutritt zum „Bürgerrechte offen ließ, jedem Bürger gleiche Rechte und „Ansprüche gab, den Bürger nicht nur innerhalb den Mauern „sah, sondern sich durch das Institut der so genannten Ausburger auf Tage der Noth zu einem großen Vereine verband, unter dessen Schutze Bern **groß** und **stark** und „weithin geachtet geworden; aber von dieser „Zeit der einreißenden Selbstsucht hört auch die **frühere großartige Geschichte** Berns auf." Der Verfasser jener Rede kennt allerdings eine großartige Geschichte Berns, die wahrlich den Vergleich mit keiner andern zu scheuen hat; die schmutzige Entdeckung mehr als sechshundertjährigen Luges und Truges läßt er billig

dem Broschürenschmierer, der ehrliche Leute nicht durch Herabziehen in seine gränzenlose Gemeinheit besudeln soll.

„Den Schatten großer Ahnen verleihen die Götter sanfte und leichte Erde, duftenden Krokus auch und ewigen Lenz in der Urne" [21]).

Wir könnten nun nach dieser Entdeckung, daß die Gemeinde von Bern 1351 „um ihre frühere Souveränetät treulos „betrogen worden," eigentlich annehmen, bis dahin (also 160 Jahre lang) sei Bern eine Republik gewesen, wie es keine schönere geben konnte und wo die Herren wohl regiert haben (nach S. 7), wenn nicht einige Zeilen vorher das Berner-Volk durch eben diese Partei über sechshundert Jahre lang so beispiellos wäre getäuscht worden, wobei ja ein voller Viertheil dieses mehr als sechshundertjährigen Luges und Truges verloren ginge! Man sieht, daß unser Herr Käferschreiber es mit Zahlen und der Wahrheit nicht so gar genau nimmt!

Dann hat unser Schriftsteller bei von Tillier [22]) gelesen von dem Zuge Berns gegen die Klosterleute von Grindelwald und deren Nachbarn, welche mit Unterwalden ein Bündniß geschlossen, das nun aufgegeben werden muß. Bern, seit zwei Jahrhunderten mit dem Kloster Interlaken im Bund und Burgerrecht, zieht dem mahnenden Kloster zu Hülfe: Bern erfüllt eine Bundespflicht; warum? weiß unser Schriftsteller, der gar Vieles weiß, wovon sich Niemand etwas träumen ließe; er weiß (nicht Herr von Tillier, der einfach das Factum erzählt und sich vor einem solchen Schnitzer wohl gehütet haben würde), „die „Hülfe kam von Bern, wo man so eben den Bubenberg verbannt hatte und also jetzt ein anderer Wind wehte." Nun versteht sich allerdings unser Käfermann auf die Winde, das muß man ihm lassen und wir wollen es ihm durchaus nicht streitig machen: nur kann auch dem erfahrensten Windmüller etwas Menschliches passiren: den Wind, der am Gotthardstage (Mai 5.) und am Eutropiusabend (Mai 26.) im Berner-Land wehte, den hat er

zuverläßig nicht erkannt! — Fataler Weise regierte nun gerade dieser angeblich verbannte Bubenberg urkundlich nicht nur bei diesem Zuge in's Oberland, sondern noch Ende desselben Jahres 1349. Der anders wehende Wind zu Bern ist also eine reine Entdeckung des windigen Verfassers. Wäre derselbe mit bernischer Geschichte etwas vertrauter, er hätte bei Anlaß einer fast hundert Jahre spätern Urkunde, die er in des fleißigen Stettlers Register suchen mag, etwas günstigern Boden finden können.

Wir forschen weiter: „Im Jahr 1362 (oder mit Erlaubniß 1364) „gingen endlich den Berner-Bürgern die „Augen auf. Im Tumult vor der Predigerkirche versam„melt, holten sie, nach Verlesung der Verfassung, den „Bubenberg und die Andern aus der Verbannung heim." — Curios! „Jetzt gehen den Bernern die Augen auf, Bubenberg mit den gleichgesinnten Freunden der Gemeinde wird zurückberufen; also haben wir doch wohl wieder die Oberhand der Gemeinde, die Demokratie, herrschend — und drei, vier Jahre nachher gährte es zu Bern, zum Theil wegen der Steuer, die deßhalb verlegt wurde, wo die Zünfte zugleich das **aristokratische** Regiment stürzen wollten und heimliche Versammlungen hielten. Aber es kam aus und zu Verbannungen und Blut." Sonderbar! Woher weiß der Verfasser, daß dieses Regiment in den drei, vier Jahren aus einem demokratischen in ein aristokratisches umgewandelt worden? Es wäre interessant, von dem Verfasser, der nicht täuschen, sondern Thatsachen geben will, die urkundlichen Beweise zu vernehmen. Daß wir hier 1367 und folgende Jahre, namentlich 1373, innere Parteiungen sehen, ohne daß wir zu entscheiden wagten, ob die Bewegung mehr einen aristokratischen oder mehr einen volksthümlichen Charakter gehabt habe, das glauben wir nach den vorliegenden Acten schließen zu dürfen; ein sogenannter Hellseher mag freilich über das hinaus noch gar viel mehr wissen.

Doch wir müßten ein Buch schreiben, wenn wir die Verkehrtheiten und Ungereimtheiten dieses Herrn, „der nicht täuschen will," alle aufzählen wollten. Wir heben nur noch zwei Stellen zur Beleuchtung hervor:

Seite 9 wird erzählt: „Die Berner hätten die Grafen „von Habsburg=Laufenburg 1384 gezwungen, ihnen Thun „und Burgdorf zu verkaufen; die daraus entstehenden „Tellen (der bös Pfennig) boten Anlaß zur Unzufriedenheit. „Bessere nützten das zu Wiederanregung der alten Rechte; „die Zünfte versammelten sich nach der 1218er=Verfassung „und man entsetzte nun alle alten Räthe bis auf den Schult= „heiß (von Bubenberg) und vier andere."

Wir wollen nur schnell die Grafen von Habsburg= Laufenburg in den jetzt gewöhnlichern Namen der Grafen von Kyburg umwandeln, und berichtigen, daß richtiger ihre Schulden sie zu diesem Verkaufe nöthigten. Dann weiß dieser Verfasser, daß aus diesem Verkaufe die Tellen, das heißt, „der bös Pfennig" entstanden sind und hieraus Unzufriedenheit. Das ist aber verkehrt. Es ist natürlich, das die Grafen von Kyburg ihr schönstes Kleinod (Thun und Burgdorf) nicht so leicht hingaben. Sie wußten die Berner hinzuhalten mit der Erwerbung und man merkte, daß an der fruchtlosen Belagerung Burgdorfs im vorigen Jahre nicht nur die Kyburger selbst, sondern auch Leute in Bern, selbst im Rathe, Schuld sein möchten. Man that sich zu= sammen und es dürfte wohl der Schultheiß (Otto von Bubenberg) mit jenen vier Collegen dieser Bewegung nicht so ganz fremd gewesen sein, die nun mit einem neuen kräftigern und redlicher gesinnten Rathe ganz anders fuhren. Solche Aenderung geschah im Februar 1384 und im April desselben Jahres fiel Burgdorf in die Hand der Berner. Bei dieser Bewegung ward auch der verhaßte „böse Pfennig" (eine Getränkauflage) abgethan, der also nicht von jener Schuld herrührt. Schulden hatte Bern aber eben dieses länger dauernden Krieges wegen, so wie um anderer Käufe willen (Aarberg) und zwar bedeutende Schulden und darum,

weil ungeachtet dieser großen Schuldenlast doch nichts ausgerichtet wurde, aus angedeutetem Grunde geschah die Bewegung im Februar, bei der man allerdings, eingerissene Mißbräuche beseitigend, auf die Handfeste nebst dem Statut von 1295 zurückging. Da sind nun wieder etwelche Mißverständnisse unterlaufen. „Die Zünfte versammelten sich nach der 1218ner-Verfassung," womit zusammenhängt, „daß er von den Zünften die Zweihundert des Großen Rathes gewählt wissen will."

Freilich kennt aber die Verfassung (die Handfeste) von 1218 noch keine Zünfte. Der Verfasser hat Justinger nur flüchtig angesehen und eben so die Urkunde von 1384. Man sandte nach den Gesellschaften und Handwerken (den Zünften) und sammelte sich zu einer Gemeinde, welche nun den Rath ab- und einsetzte und die erwähnten Beschlüsse faßte. Nun stellten sie die frühere Verfassung wieder her, nicht die Zünfte sollten die Zweihundert wählen, sondern die Venre und die so bei ihnen sitzen — die Venner und die Sechszehner — wie es 1295 vorgeschrieben wurde (die Venner ohne Zweifel als die Vorsteher der aus den vier Quartieren (Vierteln) gewählten Sechszehner. Die Gemeinde behielt sich dann folgenden Tages die Bestätigung vor, wovon sich ein Schatten in den bis 1798 dauernden Ostermontagsumzügen erhielt.

Hier bringt der Verfasser dann noch, da er von den zur Tilgung der Schulden gemachten Steuern spricht, einen sehr übel angebrachten Hieb an: „Die Bürger Berns hätten „den politischen Gewinn, für größer haltend als die Steuer„beschwerde, bezahlt und nicht über „Finanzruin" geschrien." Richtig ist, daß diese schwere Schuldenlast allmälig durch diese lange gewiß drückenden Tellen gedeckt wurden. Das Geheimniß liegt einfach in dem alten, schon von Vater Horaz gepriesenen, Grundsatze:

Gering war der Einzelnen Gut, aber
Das Gemeinwesen strebte Jeder zu heben [23].

Diese Bürger — der Edelmann wie der Handwerker — sie

wollten Bern groß machen, nicht ihre Hosensäcke füllen; sie legten sich nicht große Besoldungen bei, die sie noch schmählich durch Stellenanhäufung vermehrten, sie wählten nicht einen Großen Rath unter äußerlich zwar ganz freien Formen, den sie dann durch eine schmähliche Soldeserhöhung zum fast willenlosen Werkzeuge machten, der blind guthieß, was ihm vorgekaut wurde, der schimpflich einem Speichellecker folgte, als er für Kartätschenladung Humanitätsdank zu votiren antrug.

Wir müssen die folgenden mehrfachen Unrichtigkeiten übersehen und gehen sogleich, S. 12, zu der Behauptung über, „daß die Ansicht von Johannes Müller, als sei das „aristokratische Regiment Berns ein patriarchali„sches, väterliches gewesen und habe das Land „wohlhabend gemacht, durch genauere Kenntniß „ihres gewissenlosen Haushalts furchtbar wider„legt wird, wozu am meisten Altregierungsrath Fetscherin „in der erwähnten Rede von 1843 Beiträge geliefert hat."

Hier ist es zuerst nöthig, über den Zweck dieser angerufenen Schrift Auskunft zu geben. Sie sollte eigentlich, was ich damals noch nicht heraussagen konnte, der Vorläufer sein einer jetzt zum Drucke fertigen Schrift über Henzi und 1749, die mir seit dreißig und mehr Jahren im Kopfe lag: diese Zeit sollte sie einleiten und Bern in den Jahren 1730 — 1749 schildern, allerdings mit einem höchst verschiedenen Resultat von den bisherigen Darstellungen, welches Resultat jedoch auf sorgfältigeres Quellenstudium gegründet ist, als ich bei meinen bernischen Vorgängern gefunden habe. Diese Zeit wollte ich schildern und mußte sie natürlich kurz vom siebenzehnten Jahrhundert her einleiten: und wenn auch Einzelnes, was ich gern zugeben will, zu schroff ausgesprochen ist und die Spuren der Zeit trägt, in welcher es geschrieben worden, so stehe ich doch unbedenklich dazu und brauche es keineswegs zu verläugnen, wie gewisse Leute gerne verläugnen möchten, was sie früher geschrieben und ohne Zweifel ebensowohl schon jetzt den etwas

zu hastig entsendeten Giftpfeil in den Köcher zurückbannen möchten.

So ist von den Geschichtschreibern Berns sehr gefehlt worden, daß sie die Zeiten nicht unterschieden: wie die frühern Jahrhunderte bis zum sechszehnten einen ganz andern Geist athmen, als das achtzehnte, wird wohl Niemanden entgehen. Allein man hat auch das sechszehnte Jahrhundert mißkannt und hier gar oft die ausgebildete Aristokratie des achtzehnten Jahrhunderts vorausgesetzt, die, wie schon bemerkt worden, hier eigentlich erst recht beginnt und das Volksthümliche immer mehr zu beseitigen trachtet, was im siebenzehnten Jahrhundert weiter ausgebildet wird, bis es in der ersten Hälfte des achtzehnten seine starre, schroffe Spitze findet, wo durch die Erschütterung von 1749 (was bis dahin meist übersehen worden,) eine theilweise Verbesserung sich allmälig anbahnt, die ohne jene Katastrophe menschlichem Forschen nach nicht hätte eintreffen können, eine in Manchem fühlbare Verbesserung, die man aber doch keineswegs mit manchen Schriftstellern gar zu idyllisch schildern darf.

Wenn nun der Käfermann diese meine Schilderung mißbraucht, um sie auf andere Zeiten überzutragen, etwa um seinen mehr als sechshundertjährigen Lug und Trug zu unterstützen, so müßte ich feierlich Protest einlegen; einverstanden bin ich immer noch, daß das aristokratische Regiment dieser von mir geschilderten Zeit (der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts und besonders der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhundert)s kein patriarchalisches, kein väterliches gewesen; von mir ist hingegen **nicht** gesagt, daß durch genauere Kenntniß ihres gewissenlosen Haushalts furchtbar widerlegt werde, jenes Regiment habe das Land wohlhabend gemacht. Mancherlei Hindernisse und Hemmungen des Wohlstandes sind zwar von mir den Quellen enthoben dargestellt worden: allein S. 44 daselbst ist auch selbst für diese Zeit der bernischen Administration vergleichungsweise mit vielen andern

in der Schweiz, Deutschland und Frankreich „unbedingt der Vorzug" gegeben worden und würde ihr in noch größerm Maaße als in der ersten, in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zukommen müssen, so wie auch noch selbst während der schlimmsten Zeit eine schöne Seite (die Wohlthätigkeit) weitläufiger als von Andern geschehen, ebendaselbst von dem Verfasser derselben Rede gern rühmend anerkannt worden (s. S. 143—152). Hinsichtlich des „gewissenlosen Haushalts" hat sich der Käfermann nur etwas vergaloppirt und sich etwa um ein Jahrhundert verrechnet, wo die Schilderung besser passen würde.

Anbei wollen wir denn auch noch nicht verhehlen, zur Charakteristik dieses Patrons und seiner jetzigen Consorten, daß obige „Helvetische Rede," die jetzt sehr willkommen war, erst Ende des Jahres 1845 im Drucke erschien und gerade zu einer Zeit, wo gewisse Leute, die der Käfermann gewiß wohl kennt, den Verfasser eben dieser Rede als einen „Aristokraten" verschrieen, um seine damalige Wiederwahl in den Großen Rath unmöglich zu machen, wozu sich Aristokraten vom reinsten Wasser und ächte Vollblutsradikale brüderlich die Hand boten. Da hätte doch ein solch' Büchlein fast gar das Gegentheil beweisen sollen; allein „der Zweck heiligt die Mittel", sagt die Regel eines bekannten Ordens.

Es sagt nun Jemand bei Anlaß jener Verfassungsveränderung in Bern von 1384: „So hatte Bern frei und „zeitgemäß Manches an der uralten Verfassung geändert, und änderte später" [24]). Darauf führt er unmittelbar nachher Johannes Müllers Worte an: „Viele Städte haben „vollständigere und scharfsinnigere Gesetzbücher als Bern; keine hat ein glücklicheres Volk," was Johannes Müller an jenen Stellen [25]) ja nicht bloß von jener Zeit versteht. Jene Worte nun von Johannes Müller hat obiger Jemand 1828 drucken lassen und 1841 wörtlich wieder abgedruckt und sie also als seine Ansicht erklärt, — und von eben diesem Volke sagt jetzt 1850 der nämliche Verfasser,

der Käfermann: es sei durch mehr als sechshundertjährige Täuschung um alles Glück gebracht worden!

Solches hat der Nämliche geschrieben; weitere Beweise wären leicht anzuhäufen. Er, welcher 1828 gegen Zschokke (dessen neu erschienene Schweizer-Geschichte den Ultramontanen nicht ohne Grund bange machte) im Solde eben dieses Ultramontanismus, dem er sich dazu erboten, seine „Neue Schweizer-Chronik" schrieb um schweres Sündengeld, wie man bei Baumgartner in seinen Erlebnissen nachlesen mag [26]); — Er, der ein Jahr später, sein Treiben vertheidigend, seine „Ansichten eines Obscuranten" schrieb! Dem Aristokraten, wie dem Ultramontanen muß frei bleiben, so gut als dem Liberalen, als dem Radicalen, zu forschen von seinem Standpunkte aus: lege er die Ergebnisse seiner Prüfungen und Forschungen vor und es muß der auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkte Stehende jenes Streben achten, wenn es auf Wissenschaft und Ueberzeugung gegründet ist; widerlegen kann und soll er es aber, wenn er überzeugt ist, richtiger zu sehen. Pfui aber über den, der seine Ueberzeugung vertrödelt, der noch frech mit dem Titel eines Dunkelmannes prahlt! Wie interessant aber, daß eben aus dieser Schrift, zu welcher freilich der Verfasser nicht mehr stehen darf, die Berner-Zeitung vor wenigen Jahren schlagende Auszüge gab, deren Verfasser aber jetzt, wo Noth an Mann ging, nicht nur daselbst Gnade fand, sondern mit Wissen und Gehehl der Meisten — zum gerechten Aerger nur weniger der Bessern — allüberall der Wortführer dieser Partei wurde, die schnurstracks das verdammt, was jener gedungen lobte, der schamlos frech (mit seinen 5000 gegen 12,000 stehend) höhnte: „Schlechte Menschen haben keine Lieder!" — bis er sich am Preußenhubel und den Maikäfern die Finger verbrannt, hoffentlich für immer.

„Der Verfasser des Käferbüchleins verdankt dem gegen- „wärtigen Regierungspersonale nichts," sagt derselbe (S. 22) heuchlerisch, nicht einmal ganz wahr; aber das weiß ja jedes

Kind, wie dieser Verfasser aus einem „Unordentlichen“ etwas „Ordentliches“ zu erhaschen hoffte, wozu eben dieses saubere Schriftchen die Brücke bilden sollte, was auch wohl längst schon erfolgt sein würde, wenn nicht ein Ehrenmann unter den Radicalen, der dessen niederträchtiges Treiben längst durchschaut und verabscheut, am rechten Orte noch gewarnt hätte.

Etwas Wahres liegt aber in jenen Worten, daß er seine Anstellung, wo er mit seiner Familie auf der Gasse war, (eine Anstellung, die er sonst nirgends erhalten hätte,) nicht der letzt abgetretenen Regierung von 1846, sondern „den „Männern von 1831“ verdankt, denen er dafür nach seiner gewohnten Art mit dem schmählichsten Undanke gelohnt hat.

Und jetzt noch zum Schlusse über diese Anstellung ein paar Worte.

Als der von der neuen Regierung schon 1832 an den Lehrstuhl der Geschichte berufene und 1834 zum ordentlichen Professor an der neuen Hochschule ernannte Professor Kortüm 1840 den Ruf nach Heidelberg erhielt, geschah von den Behörden und Privaten Alles, was für dessen Erhaltung an der Hochschule geschehen konnte, was derselbe dem Referenten (der sich gerne seines warmen Antheiles an all' diesen Schritten rühmt) gerührt versichert hat. Leider ließ sich derselbe hierauf durch einen mehr für sich sorgenden angeblichen Freund verleiten, Forderungen nachträglich an die Regierung zu stellen, die keine Regierung gewähren konnte; und unglücklicher Weise geschah dieser Schritt sogleich vor der obersten Administrativbehörde, ohne Kenntniß der ihm zunächst vorstehenden; Referent erinnert sich noch lebhaft des Erstaunens über diese höchst befremdende Mittheilung vor Rath.

Jetzt konnte leider die gesuchte Entlassung nicht mehr verweigert werden. Daß nun die Behörde einen würdigen Nachfolger ernstlich suchte, zeigt schon die erst im Jahr 1842 erfolgte Wahl seines Nachfahrs. Man hoffte, Dahlmann, einen der Göttinger-Sieben, zu gewinnen und ein Lehrer

der hiesigen Hochschule, Mitglied des historischen Vereins, führte diese Unterhandlung mit Wissen und Willen der Behörde. Dahlmann hatte bereits eingewilligt, als sich leider auf einmal durch noch nicht ganz aufgehellte Umstände die Sache unbegreiflicher Weise zerschlug. Man mußte sich weiter umsehen, und da man einestheils in Deutschland keinen Mann von Bedeutung gewinnen konnte, anderntheils sich immer mehr gegen die Anstellungen von Deutschen ein Widerwillen erhob, der allerdings nicht immer ungegründet war, so blieb die Wahl nur zwischen zwei Schweizern deutscher Zunge offen, nachdem auch ein anderer Versuch, einen der Fortsetzer von Johannes Müller zu gewinnen, mißlungen war. Für die Wahl des jetzigen Lehrers der Geschichte, Dr. Anton Henne, von Sargans, entschied — seine hülflose Lage und die Hoffnung — der Familienvater werde, früher erhaltene Warnungen beherzigend, von neuen Wühlereien ablassen. Wie er diese Hoffnung erfüllt, welchen Dank er den ihn Berufenden dargebracht, weiß Jedermann.

Mein heimgegangener Universitätsfreund, der bekannte Herausgeber des ersten freien Blattes in der Schweiz (der Appenzeller-Zeitung), Meier, von Trogen, schrieb Ende 1830 an einen Bekannten: „Mit der gleichen Feder würde „Henne im Stande sein, eine bourbon'sche Ordonnanz, „wie ein Weinfelder-Memorial zu unterzeichnen" [27].

Von diesem Menschen ist dem heutigen Sprecher noch die Schmach so einer Art von Lobhudelei angethan: er ist von demselben zu guter Letzt (S. 24) „der Unterrichtete" genannt worden. Sie wissen nun Alle, verehrte Herren:

„Nicht geringes Lob ist's, Trefflichen zu gefallen" [28]. *Hor.*

und wenn Unbill von Oben und Unten uns drücken will und Mißkennung uns unverdient zu Theil wird, so geben auch wir los:

„Wenn nur Edlere mir Beifall zollen, genügt mir's" [29].

Aber es gibt auch Lob, das einen besudeln könnte und das man abschütteln muß. Jenen Maikäferschriftsteller erkenne ich nicht für berechtigt an, das Lob von „Unterrichteten"

zu ertheilen, daß Ehre darob zu gewinnen wäre, denn ihn halte ich hingegen in heimischer Geschichte für schlecht unterrichtet und was sein übriges Treiben betrifft, so hat er sich öffentlich mit dem Titel eines „Obscuranten" gebrüstet, den mag er behalten!

Schließlich noch zur Kenntniß jenes Verfassers einige wenige Stellen seiner „Maikäfer". Er sagt: diese Leute — so spricht er von seinen politischen Gegnern — die dem Lande Millionen verpraßten — welche Anstalten wären für das Volk zu gründen gewesen daraus! — reden von Finanzruin, **während das ganze heutige Deficit nicht so viel ist, als damals an Restanzen einigen Wittwen und Erben zuweilen geschenkt wurde.** S. 17: „In der **Dotationssache** war diese Partei durch Blösch eine Hauptursache, **daß der Staat um viel mehr Millionen kam, als jetzt das Deficit sein soll** (S. 21).

Der gleichen Leuenmatt-Partei, „deren Führer nie an's Volk denken" (S. 20), wirft der Nämliche vor: „**sie drucke selbst den Katechismus für die freien Gemeinden nach, um ihn pharisäisch als ein Werk der Regierung auszugeben, die weder davon weiß, noch davon will**!! (S. 23).

Mit welcher grenzenlosen heuchlerischen Frechheit wirft er endlich nicht, nach einer Tirade von zwei Seiten, im Styl eines Sue, seinen Gegnern vor: „daß sie im „Oberländer-Anzeiger" und im „Beobachter" Ehrenmänner lügnerisch und giftig angreifen und verlästern dafür, daß sie an Gott und Volk und Zukunft glauben und alles Irdische einsetzen wollen für die höchsten Güter. Gott möge richten zwischen diesem lieblosen und unchristlichen Treiben und uns! Er wird es.

So spricht der Mistkäfer!

Anders haben die Alten gesprochen. Der größte Historiker der Griechen lehrt als Ziel der Historie, daß sie sei „mehr

„ein Besitzthum für alle Zeiten, als ein bloßes Redeprunk=„stück für den Augenblick" [30]). Der erste Redner der Römer lehrt: „Der Geschichte erstes Gesetz ist, wissentlich „nichts Unwahres zu sagen, hernach nichts Wahres (aus „Furcht) zu verschweigen." [31]) Oder es zeigt Lucian, was der Historiker sein soll:

„Der Geschichtschreiber soll furchtlos sein, unbestochen, „freimüthig, offener Wahrheit Freund, Alles bei'm wahren „Namen nennend, ein gerechter Richter, Allen gleich wohl=„wollend, so daß er Keinem mehr zutheilt denn ihm gebührt." Lucian: wie man Geschichte schreiben soll: C. 41. [32]). Wie heißt der Dichter, „welcher um den Busen spielt," die Jugend bilden und erwärmen durch Vorhalten von schönen, edeln Thaten [33]).

Und wie lautet endlich des weisesten der Könige schöne Gnome:

„Wer Wahrheit haucht (ausspricht) verkündet Recht,
„Der Lügen=Zeuge aber Trug" [34]).

Dixi!

Belege.

Um diese ursprünglich nur für den historischen Verein bestimmte Arbeit auch einem größern Publicum zugänglich zu machen, folgen hier nachträglich die Citate, so wie die aus eben dem Grunde im Texte nur in der Uebersetzung angeführten Stellen, hier, wie in der ursprünglichen Arbeit, im Original mitgetheilt werden:

1) (ἀποδεικνύντες αὐτοῖς ταῦτα πατρῷα τε ὄντα καὶ προσήκοντα, μάλιστ᾽ ἂν οὕτως αὐτοὺς ἐξορμῷμεν ἀντέχεσθαι τούτων.) ἐπεὶ δὲ τοῦ μετ᾽ ἀρετῆς πρωτεύειν αὐτοὺς ἐπιμελεῖσθαι βουλόμεθα, τοῦτ᾽ αὖ δεικτέον ἐκ παλαιοῦ μάλιστα προσῆκον αὐτοῖς, καὶ ὡς τούτου ἐπιμελούμενοι πάντων ἂν εἶεν κράτιστοι. — Πῶς ἂν τοῦτο διδάσκοιμεν; Οἶμαι μέν, εἰ τούς γε παλαιοτάτους, ὧν ἀκούομεν, προγόνους αὐτῶν ἀναμιμνήσκοιμεν αὐτοὺς ἀκηκοότας ἀρίστους γεγονέναι. Xenoph. Απομν. III. V. 8, 9.

2) Muhlern 1494; von Bubenberg — der ächte Stamm, 1506.

3) Rede, gehalten vor der helvetischen Gesellschaft zu Langenthal, 1843. S. 177.

4) Justingers Berner-Chronik, S. 6.

5) Kopp, Geschichte der schweizerischen Bünde, Buch IV. S. 209 n. 6.

6) s. Kortüms Recension jenes Werkes, in den Heidelberger-Jahrbüchern, Jahrgang 1847, Band I.

7) Si quid novisti rectius istis
Candidus imperti, si non his utere mecum.
Hor. Ep.

8) Urkunde vom 9. August 1276 — tanta multitudo populorum ibi excrevit.

9) Im Original auf der hiesigen Bibliothek, welches wir absichtlich deßhalb eingesehen haben, steht m (mille) milites.

10) Die Urkunde vom 15. Mai 1251, welche Kopp zuerst veröffentlichte.

11) Casimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern.

12) Die Beweise hiefür s. bei Kopp IV. 405 fg.

13) Depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt: in der Urkunde vom August 1291.

14) Die Vertreibung der Juden gehört urkundlich in diese Zeit nach der Belagerung und Unterwerfung von Bern, während noch von Tillier (Justinger folgend) sie in die Zeit vor der Belagerung und als deren Veranlassung setzt.

15) Vadant ut sint apud scultetum et consules nostros, so oft sie es ersprießlich erachten.

16) Neues Schweizerisches Museum, Jahrgang 1795.

17) December 8. und 28. Stettler Regg.

18) Stettler Regg. Frauenkappelen Nr. 44.

19) Geschichte des Berner-Volkes, S. 105, 106.

20) Helvetische Rede, S. 152.

21) Dii majorum umbris tenuem et sine pondere terram
Spirantesque crocos et in urna perpetuum ver.
Juven. Sat. VII.

22) Band I. 206.

23) Privatus illis census erat brevis,
Commune magnum. *Hor.* Od. II.

24) was freilich eine durchaus irrige Ansicht ist. Bern änderte 1384 keineswegs an der uralten Verfassung; es kehrte vielmehr damals zu den mißbräuchlich vergessenen Grundsätzen von 1218 und 1295 wieder zurück. Freilich ist bedenklich, wie hier der Käfermann die vermeintlichen Verfassungsveränderungen wiederholt anpreist und lobhudelt, welche er in unsern Tagen als aristokratischen Lug und Trug verlästert! O. I. M. D. G., nicht wahr, Herr Loyolite?

25) Band II. S. 439.

26) Baumgartners Erlebnisse, S. 153.

27) Das bekannte Weinfelder-Memorial vom 22. October 1830; der Anstoß für die Tage von Uster und Münsingen.

28) Principibus placuisse viris non ultima laus est. Hor. Ep. I.

29) — Satis est equitem mihi plaudere. Hor. Sat. I.

30) Κτῆμα ἐς ἀεὶ μᾶλλον ἢ ἀγώνισμα ἐς τὸ παραχρῆμα. Thuc. I.

31) Prima historiæ lex est, ne quid falsi dicere audeat, deinde ne quid veri non audeat. *Cic.*

32) Ὁ συγγραφεὺς ἔστω ἄφοβος, ἀδέκαστος, ἐλεύθερος, παῤῥησίας καὶ ἀληθείας φίλος, τὰ σῦκα σῦκα, τὴν σκάφην δὲ σκάφην ὀνομάζων, οὐ μίσει οὐδὲ φιλίᾳ νέμων — ἴσος δικαστής, εὔνους ἅπασιν ἄχρι τοῦ μὴ θατέρῳ τι ἀπονεῖμαι πλεῖον τοῦ δέοντος (Lucian πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν; c. 41, t. II. p. 54. ed. Reitz.

33) Os tenerum pueri balbumque — figurat
Torquet ab obscoenis jam nunc sermonibus aurem
Mox etiam pectus præceptis format amicis.
Asperitatis et invidiæ corrector et iræ
Recte facta refert; orientia tempora notis
Instruit exemplis. *Hor.* Ep. II.

34) יָפִיחַ אֱמוּנָה צֶדֶק
וְעֵד שְׁקָרִים מִרְמָה
Prov. XII. 17.





